

Metadaten

Abfallwirtschaft

Erhebung über die Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen

EVAS: **32141**

Berichtsjahr: **2022**

Inhaltsverzeichnis

- A Erläuterungen**
- B Qualitätsbericht**
- C Erhebungsbogen**
- D Datensatzbeschreibung**

Impressum

Metadaten

Erhebung über die Aufbereitung und Verwertung von Bau und Abbruchabfällen
EVAS: **32141**
Berichtsjahr: **2022**

Erschienen im **Januar 2026**

Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Steinstr. 104-106
14480 Potsdam
info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173 - 1777
Fax 030 9028 - 4091

**Amt für Statistik Berlin-Brandenburg,
Potsdam, 2026**



Dieses Werk ist unter einer
Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,
konsultieren Sie
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>

Erhebung über die Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Die zweijährliche Erhebung über die Entsorgung bestimmter Abfälle wird bei Betreibern von Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen sowie bei allen Betreibern von Asphaltmischieranlagen durchgeführt. Daten werden auch bei Mietern von Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen erfasst.

Die Erhebung dient dazu Aufschlüsse über die eingesetzten Mengen von Bau- und Abbruchabfällen (eigene oder von Dritten übernommene), über die eingesetzten Mengen von Ausbauasphalt im Heißmischverfahren sowie die gewonnenen Erzeugnisse und die entstandenen Abfälle zu erhalten.

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen / Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftsverpflichtig.

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben nach § 5 Absatz 1 UStatG.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 16 Abs. 1 UStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Zweck und Ziele der Statistik

Ziel der Erhebungen ist es, das Aufkommen und die Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen darzustellen. Es wird die in den Anlagen eingesetzte Art und Menge an Abfällen sowie die Art und Menge der gewonnenen Erzeugnisse erfasst. Weiterhin gibt diese Statistik Auskunft über die Anzahl der Anlagen und deren Kapazität. Die Ergebnisse fließen in die jährliche Berechnung des gesamten Abfallaufkommens Deutschlands ein als wesentlicher Bestandteil der Umsetzung und Anwendung der Abfallrahmenrichtlinie und sind somit die Basisdaten für die Beurteilung der Umweltwirtschaft in Berlin und Brandenburg sowie in Deutschland und für umweltrelevante Analysen im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategien in Bund und Ländern.

Die bereit gestellten Daten werden von Ministerien, Wirtschaftsverbänden, dem Bundesumweltamt, der OECD, EUROSTAT, der UN, Unternehmen, Forschungsinstituten, Handelskammern etc. für Planungszwecke benötigt. Sie bilden somit eine unentbehrliche Grundlage für wirtschafts- und umweltpolitische Entscheidungen.

Erhebungsmethodik

Die Erhebung über die Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen ist eine dezentrale Statistik. Die Erhebungsmerkmale sind inhaltlich im § 5 Absatz 1 UStatG festgelegt. Mittels standardisiertem bundeseinheitlichem Fragebogen (Onlineformular) übermitteln die Auskunftspflichtigen ihre Daten an das statistische Landesamt, wo mittels einheitlicher Aufbereitungsprogramme die Daten zu einem Länderergebnis zusammengetragen werden. Aus den einzelnen Länderergebnissen wird im Statistischen Bundesamt das Bundesergebnis erstellt.

Merkmale und Klassifikationen

Europäisches Abfallverzeichnis

Grundlage der erfassten Abfallarten ist das Europäische Abfallverzeichnis (EAV) gemäß der Abfallverzeichnisverordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung. Dieses gemeinschaftlich harmonisierte Abfallverzeichnis gliedert sich in Abfallkapitel, Abfallgruppen und Abfallarten. Einige Abfallarten werden für diese Statistik weiter untergliedert. Zur einheitlichen Erfassung der statistischen Einheiten, dient die Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008).

Abfälle

Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der jeweils geltenden Fassung, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Stationär- und mobil betriebene Anlagen

Die Erhebung über die Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen bezieht stationäre und mobile Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen (einschließlich Straßenaufbruch) und Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Ausbauasphalt ein.

Stationär betriebene Anlagen

Anlagen, die fest an einem Standort installiert sind, auch eigenständige Einheiten auf dem Gelände einer Abfallentsorgungsanlage. Dazu zählen auch semimobile Anlagen (Anlagen die zum Transport an einem anderen Ort in Einzelteile zerlegt werden kann).

Mobil betriebene Anlagen

Anlagen, die mit Hilfe von Sattelschleppern oder Anhängern zu verschiedenen Standorten transportiert werden können (auch selbstfahrende Anlagen).

Erhebung über die Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen



2022

Erscheinungsfolge: zweijährlich
Erschienen am 18/07/2024

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdiest:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- Bezeichnung der Statistik: Erhebung über die Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen
- Berichtszeitraum: Kalenderjahr
- Periodizität: zweijährlich
- Statistische Einheiten: Betreiber von Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen.
- Rechtsgrundlagen: Umweltstatistikgesetz (UStatG), Bundesstatistikgesetz (BStatG), EU-Abfallstatistikverordnung (Verordnung (EG) Nr. 2150/2002) in ihren jeweils geltenden Fassungen

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- Inhalte der Statistik: Alle zwei Jahre, jeweils in den geraden Jahren, werden Mengen und Art des Inputs und Outputs von Bauschuttaufbereitungsanlagen und der Input von Asphaltmischchanlagen mit Heißmischverfahren erfragt.
- Nutzerbedarf: Ziel der Erhebung ist es darzustellen, in welchem Maße aus Bauabfällen verwertbare Stoffe zurückgewonnen und somit dem Stoffkreislauf wieder zugeführt werden. Bereitstellung von Daten an Bundesministerien, Umweltbundesamt, Umweltökonomische Gesamtrechnungen, Statistikamt der Europäischen Union (EuroStat), Wirtschaftsverbände, Wissenschaft, Medien, Privatpersonen.

3 Methodik

Seite 7

- Konzept der Datengewinnung: Dezentrale Befragung durch die statistischen Ämter der Länder
- Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Online-Meldeverfahren, Weiterleitung der Länderergebnisse an das Statistische Bundesamt

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 8

- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Hohe Genauigkeit

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 8

- Aktualität: Die Bundesergebnisse der zweijährlichen Erhebung werden in der Regel 15 - 16 Monate nach Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

Seite 9

- Zeitliche Vergleichbarkeit: Seit 2006 hoch, davor (seit 1996) mit Einschränkungen

7 Kohärenz

Seite 9

- Input für andere Statistiken: Input für weitere Berechnungen, z. B. Abfallbilanz, Umweltgesamtrechnung, Indikatoren und Eurostat-Datenbanken

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 9

- Verbreitungswege: Bereitstellung der Ergebnisse in der Datenbank GENESIS-Online; Bezugsadresse: www.destatis.de
- Kontaktinformation: Statistisches Bundesamt - Zweigstelle Bonn, www.destatis.de/kontakt

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 10

- keine sonstigen fachstatistischen Hinweise

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Betreiber von zulassungsbedürftigen Bauschuttaufbereitungsanlagen und Asphaltmischanlagen mit Heißmischverfahren. Dabei handelt es sich in der Regel um den Eigentümer der Anlagen. Bei vermieteten Anlagen wird der Mieter befragt, falls der Eigentümer die behandelten Mengen nicht angeben kann.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Bauschuttaufbereitungsanlagen, Asphaltmischanlagen mit Heißmischverfahren

1.3 Räumliche Abdeckung

Statistisches Bundesamt: Bundesgebiet und Bundesländer; statistische Ämter der Länder: zusätzlich Regierungsbezirke und Kreise

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird seit 1996 zweijährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Europäische Union: EU-Abfallstatistikverordnung - Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik (ABl. EG Nr. L 332 vom 09.12.2002) in der jeweils geltenden Fassung.
- Bundesrepublik Deutschland: Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446) in der jeweils geltenden Fassung.
- Bundesrepublik Deutschland: Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394) in der jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbundes, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat)).
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit

Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Um die statistische Geheimhaltung zu gewährleisten, werden grundsätzlich keine Angaben für weniger als drei Befragte (Einheiten) veröffentlicht. Darüber hinaus wird in den Fällen, in denen primär geheimzuhaltende Angaben durch Differenzbildung errechnet werden können, die sekundäre Geheimhaltung durchgeführt, d. h. es erfolgt für diese gesperrten Ergebnisfelder eine Gegensperrung entweder innerhalb einer einzelnen Tabelle oder, wenn nötig, auch tabellenübergreifend.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Regelmäßige Sitzungen der Arbeitsgruppe Abfallstatistiken, bestehend aus Vertretern einiger statistischen Ämter der Länder, sowie der Referentenbesprechung Umwelt, in der alle statistischen Ämter der Länder vertreten sind, dienen dem Erfahrungsaustausch und letztendlich der Optimierung sowohl der Abläufe der Statistiken als auch der Weiterentwicklung der Fragebogen. Bei Bedarf werden zusätzlich Fachleute aus Verbänden oder sonstigen Institutionen kontaktiert, die aus ihrer Sicht z. B. Fragebogenentwürfe beurteilen und Anregungen für Weiterentwicklungen geben können. Die Prüfung der Qualität der Daten der einzelnen Berichtspflichtigen obliegt den einzelnen statistischen Ämtern der Länder (Nähere Informationen hierzu siehe Punkt 3 "Methodik").

1.8.2 Qualitätsbewertung

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, wird die Qualität der Ergebnisse als sehr hoch bewertet.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Alle zwei Jahre werden Art und Menge der behandelten Bauabfälle sowie Anzahl und Kapazität der Anlagen erfragt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Grundlage der erfassten Abfallarten ist das Europäische Abfallverzeichnis (EAV) gemäß der Abfallverzeichnisverordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung. Dieses gemeinschaftlich harmonisierte Abfallverzeichnis gliedert sich in Abfallkapitel, Abfallgruppen und Abfallarten. Einige Abfallarten werden für die Statistik weiter untergliedert.

<https://www.klassifikationsserver.de/klassService/>

Die Darstellung der Wirtschaftszweige erfolgt nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008.

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/klassifikation-wz-2008.html>

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter:

<https://www.statistik.bayern.de/umrechnungsfaktoren>

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Ziel der Erhebung ist es, das Aufkommen und die Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen zu dokumentieren. Der erfasste Abfallstrom fließt ein in die jährliche Berechnung des gesamten Abfallaufkommens. Dieses ist wesentlicher Bestandteil für die Berichte der EU-Mitgliedstaaten über die Umsetzung und Anwendung der

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 6

Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie) sowie zur Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 zur Abfallstatistik.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern dieser Erhebung zählen die Bundesministerien, insbesondere die Fachressorts Umwelt, Wirtschaft und Landwirtschaft, das Umweltbundesamt, die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen sowie das Statistikamt der Europäischen Union (EuroStat). Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände, die Medien, die Wissenschaft (Hochschulen und Forschungsinstitute) und die interessierte Öffentlichkeit zu den Nutzern der Abfalldaten.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Ministerien oder Verbände gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsmodus lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die statistischen Ämter der Länder, die Verbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

Als Gremium des Statistischen Beirats tagt von Zeit zu Zeit der Fachausschuss Umwelt/Umweltökonomische Gesamtrechnungen (UGR) beim Statistischen Bundesamt, zu dem wichtige Datennutzer, Verbände, Umweltbehörden, Eurostat etc. eingeladen werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Inhaltlich werden die Erhebungsmerkmale im § 5 Absatz 1 UStatG festgelegt. Die Bestimmung der Berichtspflichtigen und die gesetzliche Auskunftsverpflichtung regelt § 14 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebung wird dezentral von den statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Mittels Online-Meldeverfahren übermitteln die Auskunftspflichtigen ihre Daten an die für sie zuständigen statistischen Ämter, wo die Daten zu einem Länderergebnis zusammengetragen werden. Aus den Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt anschließend das Bundesergebnis zusammen.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Datenaufbereitung erfolgt dezentral. Möglichen Fehlerquellen, die sich z. B. in falschen Aussagen infolge von Fehlinterpretationen der Fußnoten und Erläuterungen durch die Berichtspflichtigen widerspiegeln können, wird in der Phase der Aufbereitung durch gründliche Sichtkontrollen, eine sorgfältige Datenerfassung sowie maschinelle Plausibilitätsprüfungen entgegengewirkt. Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftsgebenden nachgefragt. Auch der Vergleich mit den Ergebnissen vor zwei Jahren kann Anhaltspunkte für fehlerhafte Daten liefern.

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, entfallen Hochrechnungsverfahren.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Der Berichtszeitraum umfasst ein volles Kalenderjahr. Bei dieser Erhebung gibt es keine saisonbedingten Effekte und somit werden auch keine Saisonbereinigungsverfahren angewandt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Organisationseinheit Standardkosten-Modell (SKM) hat für diese Primärerhebung einen Beantwortungsaufwand von durchschnittlich 12 Minuten pro Fall ermittelt.

Durch die Vorbelegung mit Abfallschlüsseln findet eine Entlastung der Betriebe statt, da sie aus den vorbelegten Schlüsseln auswählen können und nicht den gesamten Abfallartenkatalog durchsuchen müssen.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig. Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen und zur Verkleinerung des Berichtskreises werden seit 1996 nicht mehr die Abfallerzeuger, sondern die Abfallentsorger befragt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Grundsätzlich sind die Ergebnisse dieser zweijährlichen Erhebung als genau einzustufen, da es sich um eine Totalerhebung handelt. Fehlerquellen wird in der Phase der Aufbereitung durch gründliche Sichtkontrollen und eine sorgfältige Datenerfassung entgegengewirkt. Zur Plausibilitätsüberprüfung werden u. a. Vorjahresvergleiche durchgeführt. Über die Korrekturquote kann nur in den jeweiligen Landesämtern eine Aussage getroffen werden. In den ersten Berichtsjahren (1996 bis 2004) gab es große Bemühungen, über den Standort der Anlagen den Ort des Abfallrecyclings mit zu erfassen. Dies erwies sich jedoch angesichts des hohen Anteils an vermieteten mobilen Anlagen als aufwändig und nicht effektiv. Zudem bestand bei länderübergreifender Vermietung die Gefahr von Doppelzählungen von Anlagen und Mengen. Seit dem Berichtsjahr 2016 werden nur die Mengen der Anlagen erfragt, die vom Betreiber selbst aufbereitet wurden. Mengen von vermieteten Anlagen werden direkt vom Mieter erfragt. Damit sind Doppelzählungen unwahrscheinlich geworden und die Gesamtqualität ist als höher einzuschätzen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Trifft nicht zu.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Grundsätzlich sind alle Anlagen zur Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen auskunftspflichtig. Die Daten über die genehmigten Anlagen werden den statistischen Landesämtern von den Genehmigungsbehörden übermittelt. Die Genehmigungspflicht ergibt sich für Asphaltmischlanlagen aus der 4.BImschV Nr. 2.15. Nicht nach 4. BImschV genehmigungsbedürftige Anlagen werden überwiegend von behördlich anerkannten Entsorgungsfachbetrieben nach § 56 KrWG betrieben.

Echte Antwortausfälle sind bei dieser Erhebung selten. Je nach den Umständen des Einzelfalls entscheiden die Bundesländer über das Verfahren.

Die Qualität der Abfallstatistik basiert auf der richtigen und vergleichbaren Verschlüsselung der entstandenen Abfallarten nach dem Europäischen Abfallverzeichniss (EAV). Eine Kontrolle der direkten Zuweisung von Abfallarten zu Abfallschlüsseln des EAV ist durch Plausibilitätsprüfungen nur bedingt möglich. Die statistischen Landesämter pflegen jedoch einen engen Kontakt mit den Auskunftspflichtigen, so dass durch Rückfragen, Vorjahresvergleiche und maschinelle Plausibilisierung ein guter Qualitätsgrad erreicht wird.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Laufende Revisionen sieht die Erhebung nicht vor.

4.4.2 Revisionsverfahren

Laufende Revisionen sieht die Erhebung nicht vor.

4.4.3 Revisionsanalysen

Laufende Revisionen sieht die Erhebung nicht vor.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebungsunterlagen werden im ersten Quartal des Folgejahres des jeweiligen Berichtsjahres von den statistischen Landesämtern versendet. Der hohe Prüfaufwand bedingt die Übermittlung der vorläufigen Länderergebnisse ca. 14 Monate nach Ende des Berichtszeitraums.

Die detaillierten endgültigen Bundesergebnisse der zweijährlichen Erhebung werden 15 - 16 Monate nach Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

In den letzten Berichtsjahren gab es keine nennenswerten Verzögerungen.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebung der Bau- und Abbruchabfälle wird in allen Bundesländern nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die vorliegende Zeitreihe reicht von 1996 bis zum gegenwärtigen Berichtsjahr. Allerdings liegen einige Brüche in den Zeitreihen vor.

Bis einschließlich des Berichtsjahres 1998 wurden auch Sortieranlagen für Baustellenabfälle, die nicht unmittelbar mit der Aufbereitung verbunden waren, einbezogen. Ab dem Berichtsjahr 2000 zählen nur noch Aufbereitungsanlagen und kombinierte Aufbereitungs- und Sortieranlagen für Bau- und Abbruchabfälle zur Erhebung dazu. Aufgrund des neuen Umweltstatistikgesetzes (§5 Abs. 1 UStatG) vom 16. August 2005, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, werden zusätzlich zu der Art und der Mengen der eingesetzten Abfälle, gewonnenen Erzeugnisse und entstandenen Abfälle, auch die Anzahl und die Kapazität der Anlagen erfragt.

Grundlage der erfassten Abfallarten ist seit dem Berichtsjahr 2006 das Europäische Abfallverzeichnis (EAV) gemäß der Abfallverzeichnisverordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379). Dadurch wurde eine bessere Vergleichbarkeit mit den übrigen Abfallstatistiken, insbesondere der Erhebung der Abfallentsorgung, sichergestellt. Zuvor wurden individuell auf die Erhebung zugeschnittene Abfallbezeichnungen genutzt. Die Gesamtmenge der erfassten Abfälle ist für alle Berichtsjahre vergleichbar, bei den einzelnen Abfallarten ist der Vergleich mit Daten von 2004 und früher nur eingeschränkt möglich. Seit 2006 ist die regionale Auswertung nur noch eingeschränkt möglich. Von 2006 bis 2014 wurden die aufbereiteten Mengen von mobilen Anlagen dem Betriebsstandort des Vermieters zugeordnet, während zuvor der Standort der Aufbereitung ausschlaggebend war. Seit 2016 werden die Mengen von mobilen Anlagen direkt beim Mieter erfragt und wieder dem Standort der Aufbereitung zugeordnet.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Den Schritt vor der Behandlung, die Einsammlung, erfasst die Erhebung über das Einsammeln von Hausmüll u.ä. im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr (§3(2) UStatG). Um etwas über die Erzeuger der Abfälle zu erfahren, wird im 4-jährlichen Rhythmus die Erhebung der Abfallerzeugung durchgeführt (§3 (3) UStatG) und jährlich die Auswertung der Abfallbegleitscheine der transportierten gefährlichen Abfälle (§4 UStatG) vorgenommen. Voll additionsfähig zur Erhebung der Bau- und Abbruchabfälle ist die Erhebung der Abfallentsorgung (§3(1) UStatG), die im Unterschied zur Erhebung der Bau- und Abbruchabfälle jährlich durchgeführt wird. Die genannten Erhebungen nutzen die gleiche Abfallsystematik.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Erhebung über die Bau- und Abbruchabfälle ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Resultate der Erhebungen dienen als Input für weitere Berechnungen, z. B. Abfallbilanz, Umweltgesamtrechnung, Eurostat-Datenbanken, Recyclingquoten, Baustoffrecyclingbericht, Abfallintensität.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Unregelmäßig.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Erhebung über die Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen werden im Internet auch als vorläufige Ergebnisse unter www.destatis.de und als endgültige Werte in der Datenbank GENESIS-Online unter

https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/statistic/32141*

bereitgestellt.

Online-Datenbank

Datenreihen ab dem Berichtszeitraum 2006 finden Sie in der Genesis-Online-Datenbank unter:

https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/statistic/32141*

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Die Statistischen Ämter der Länder publizieren jeweils eigene Ergebnisse für ihr Bundesland.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Methodenpapiere liegen nicht vor.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Es erfolgt keine Bekanntgabe im Veröffentlichungskalender.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Es erfolgt keine Bekanntgabe im Veröffentlichungskalender.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Es erfolgt keine Bekanntgabe im Veröffentlichungskalender.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Es gibt keine sonstigen fachstatistischen Hinweise.

Bauschuttaufbereitungsanlagen 2024

(einschließlich Anlagen für die Aufbereitung von Straßenaufbruch)

BS1

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **5** auf den Seiten 3 und 4 in dieser Unterlage.

Art/Ort der Anlage

Sst
1-2

Sst
3-11/12-14

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik über die Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer stationär betriebenen Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Bei mobil betriebenen Anlagen können die Angaben für mehrere Anlagen in einer Meldung zusammengefasst werden. Erfragt werden die aufbereiteten Mengen aller von Ihnen selbst genutzten (eigenen und gemieteten) mobilen Anlagen, einschließlich der von Ihnen im Lohnauftrag behandelten Materialien. Zur Vermeidung von Doppelzählungen werden aufbereitete Abfälle in eventuell von Ihnen vermieteten Anlagen direkt beim Mieter erfragt, diese Mengen sind nicht anzugeben.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2024.

Hinweise zur Erhebung

Einbezogen werden Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen (einschließlich Straßenaufbruch), dazu zählt auch die kombinierte Aufbereitung und Sortierung.

Bitte geben Sie auch die Mengen an kohlenteerhaltigen Bitumengemischen an, die in der Anlage für den Wiedereinsatz z. B. als hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT) oder emulsionsgebundene Tragschicht (EGT) aufbereitet (gebrochen) werden.

Nicht als Aufbereitung und Verwertung im Sinne dieser Erhebung zählen

- die Sortierung von Bauabfällen ohne damit unmittelbar verbundene Aufbereitung,
- die vorgeschaltete Demontage und der Rückbau von Gebäuden (z. B. Ausbau von Türen, Fenstern, Heizkörpern und anderen), soweit dies ohne Einsatz oben genannter Anlagen geschieht,
- das Abtragen von Erdaushub, soweit dabei nicht oben genannte Anlagen eingesetzt werden,

- die Behandlung von ölverunreinigten und anderen verunreinigten Böden in Bodenbehandlungsanlagen,
- das Behandeln von Baggergut und Hafenaushub,
- Aufbereitung von Naturstein und
- der unmittelbare Aus- und Einbau vor Ort (z. B. von aufgenommenen kohlenteerhaltigen Bitumengemischen).

Stationär betriebene Anlagen

Anlagen, die fest an einem Standort installiert sind, auch eigenständige Einheiten auf dem Gelände einer Abfallentsorgungsanlage.

Mobil betriebene Anlagen

Anlagen, die an wechselnden Standorten betrieben werden.

Anzugeben sind alle Abfälle im Sinne der § 2 und § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil C (Output) sind auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln.

Kapazität der stationären Anlagen (Ausbaukapazität)

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter www.statistik.bayern.de/umrechnungsfaktoren

B Input der Bauschuttaufbereitungsanlage/-n in 2024 **1**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 09 bis 25 eintragen.

Zeilen- nummer	Abfallartenschlüssel 4	Abfallarten/Stoffe	Input der Anlage in Tonnen 2
	16–23	34–83	24–33
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	1 7 0 1 0 1	Beton	
03	1 7 0 1 0 2	Ziegel	
04	1 7 0 1 0 3	Fliesen und Keramik	
05	1 7 0 1 0 7	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
06	1 7 0 3 0 1*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
07	1 7 0 3 0 2	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
08	1 7 0 5 0 4	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			

1 Bitte geben Sie für alle im Berichtsjahr von Ihnen selbst genutzten (eigene und gemietete) Anlagen die aufzubereitenden Mengen an, einschließlich der von Ihnen im Lohnauftrag behandelten Materialien. Zur Vermeidung von Doppelzählungen werden aufbereitete Abfälle in eventuell von Ihnen vermieteten Anlagen direkt beim Mieter erfragt, diese Mengen bitte hier nicht angeben.

2 Bitte geben Sie alle Abfallarten/Stoffe in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen hierzu (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

C Output der Bauschuttaufbereitungsanlage/-n in 2024 3
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 14 bis 25 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel 4	Abfallarten/Stoffe	Output der Anlage in Tonnen 5
	16–23	34–83	24–33
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	1 7 0 3 0 1*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
03	1 9 1 2 0 9 0 1	Erzeugnisse für die Verwendung im Straßen- und Wegebau	
04	1 9 1 2 0 9 0 2	Erzeugnisse für die Verwendung im sonstigen Erdbau (einschließlich Verfüllung)	
05	1 9 1 2 0 9 0 3	Erzeugnisse für die Verwendung in Betonmischanlagen	
06	1 9 1 2 0 9 0 4	Erzeugnisse für die Verwendung in Asphaltmischanlagen	
07	1 9 1 2 0 9 0 5	Erzeugnisse für sonstige Verwendung (z. B. Deponiebau, Sportplatzbau, Lärmschutzwände)	
08	1 9 1 2 0 9 0 0	Mineralien (z.B. Sand, Steine), nicht differenzierbar	
09	1 9 1 2 0 2	Eisenmetalle	
10	1 9 1 2 0 3	Nichteisenmetalle	
11	1 9 1 2 0 4	Kunststoff und Gummi	
12	1 9 1 2 0 7	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
13	1 9 1 2 1 2	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			

- 3 Bitte geben Sie für alle im Berichtsjahr von Ihnen selbst genutzten (eigene und gemietete) Anlagen die aufbereiteten Mengen an, einschließlich der von Ihnen im Lohnauftrag behandelten Materialien.
- 4 Anzugeben sind zeilenweise die Abfallartenschlüssel des Abfallkataloges auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses (EAV) für den Output der Anlage. Wenn Ihnen der

Schlüssel nicht bekannt ist lassen Sie dieses Feld bitte leer und beschreiben den Abfall in der zweiten Spalte. Hinweis: Schlüssel bitte ohne Leer- und Sonderzeichen eingeben.

- 5 Bitte geben Sie alle Abfallarten/Stoffe in der Maßeinheit Tonnen an. Eine Nachkommastelle kann eingetragen werden.

Bauschuttaufbereitungsanlagen 2024

BS1

Identnummer mit Anlagennummer

Zusatzblatt „Mieter mobiler Anlagen“

Bitte geben Sie Name und Anschrift aller Mieter an, die im Berichtsjahr mobile Anlagen bei Ihnen angemietet haben.

Sst
15

Name/Firma	Straße/Postleitzahl, Ort		
16-115	216-315		
116-215	316-325	326-425	
16-115	216-315		
116-215	316-325	326-425	
16-115	216-315		
116-215	316-325	326-425	
16-115	216-315		
116-215	316-325	326-425	
16-115	216-315		
116-215	316-325	326-425	
16-115	216-315		
116-215	316-325	326-425	
16-115	216-315		
116-215	316-325	326-425	
16-115	216-315		
116-215	316-325	326-425	
16-115	216-315		
116-215	316-325	326-425	
16-115	216-315		
116-215	316-325	326-425	

Bauschuttaufbereitungsanlagen 2024

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die zweijährliche Erhebung über die Entsorgung bestimmter Abfälle wird bei Betreibern von Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen durchgeführt. Sie dient dazu, Aufschlüsse über die eingesetzten Mengen von Bau- und Abbruchabfällen (eigene oder von Dritten übernommene) sowie die gewonnenen Erzeugnisse und die entstandenen Abfälle zu erhalten. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Absatz 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/ Inhaber oder Leitungen oder die Nutzerinnen/Nutzer der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der

Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Asphaltmischanlagen mit
Heißmischverfahren 2024**

BS2

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **3** auf der Seite 3 in dieser Unterlage.

Art/Ort der Anlage

Sst
1-2

Sst
3-11/12-14

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik über die Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer stationär betriebenen Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Bei mobil betriebenen Anlagen können die Angaben für mehrere Anlagen in einer Meldung zusammengefasst werden.

Erfragt werden die aufbereiteten Mengen aller von Ihnen selbst genutzten (eigenen und gemieteten) mobilen Anlagen, einschließlich der von Ihnen im Lohnauftrag behandelten Materialien. Zur Vermeidung von Doppelzählungen werden aufbereitete Abfälle in eventuell von Ihnen vermieteten Anlagen direkt beim Mieter erfragt, diese Mengen sind nicht anzugeben.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2024.

Hinweise zur Erhebung

Einbezogen werden Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Ausbauasphalt.

Das Mischen von Granulaten mit Bitumen und ähnlichen Zusätzen zum Einsatz im Kaltrecyclingverfahren ist nicht anzugeben.

Das Brechen und Zerkleinern von Bau- und Abbruchabfällen (insbesondere von kohlenteerhaltigen Bitumengemischen) als Vorbereitung zum Einsatz im Kaltrecyclingverfahren ist mit dem gesonderten Fragebogen „BS1 Bauschuttaufbereitungsanlagen“ zu melden.

Stationär betriebene Anlagen

Anlagen, die fest an einem Standort installiert sind, auch eigenständige Einheiten auf dem Gelände einer Abfallentsorgungsanlage.

Mobil betriebene Anlagen

Anlagen, die an wechselnden Standorten betrieben werden.

Anzugeben sind alle Abfälle im Sinne der § 2 und § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input).

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter www.statistik.bayern.de/umrechnungsfaktoren

--

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

--

Sst
15

3

Identnummer mit Anlagennummer

A Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Angaben beziehen sich auf

1.1 stationär betriebene Anlage 16 1
1.2 mobil betriebene Anlage/-n 25 1

2 Haben Sie eine oder mehrere mobile Anlage/-n selbst
genutzt? 36 1

Ja
36 1

Nein
36 2

3 Anzahl der im Berichtsjahr selbst genutzten mobilen Anlage/-n

Eigene Anlagen 26-29

Gemietete Anlagen 30-33

4 Bitte geben Sie Name und Anschrift aller Mieter an, die im
Berichtsjahr mobile Anlagen bei Ihnen angemietet haben.

Sst
15

4

Name/Firma 16-115

116-215

Straße 216-315

Postleitzahl, Ort 316-325 326-425

Für weitere „Mieter mobiler Anlagen“, bitte Zusatzblatt nutzen.

- B Input der Asphaltmischchanlage** (aufbereitete Mengen im Heißmischverfahren, ggf. sorgfältig schätzen) in 2024 **1**
Weitere Abfallarten bitte in die Zeilen 04 bis 23 eintragen.

Sst 15

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel 16-23	Abfallarten/Stoffe	Input der Anlage in Tonnen 2 24-33
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	1 7 0 3 0 2	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
03	1 9 1 2 0 9 0 4	Erzeugnisse für die Verwendung in Asphaltmischchanlagen 3	
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			

C Art des Abfalls

Die unter B angegebenen Abfälle wurden

Sst 15

in eigenen Anlagen gebrochen

34

in fremden Anlagen gebrochen

35

1

1

- 1** Bitte geben Sie für alle im Berichtsjahr von Ihnen selbst genutzten (eigene und gemietete) Anlagen alle im Heißmischverfahren aufzubereitenden Mengen an, einschließlich der von Ihnen im Lohnauftrag behandelten Materialien. Zur Vermeidung von Doppelzählungen werden aufbereitete Abfälle in eventuell von Ihnen vermieteten Anlagen direkt beim Mieter erfragt, diese Mengen bitte hier nicht angeben.

- 2** Bitte geben Sie alle Abfallarten/Stoffe in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen hierzu (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.
- 3** Aufbereiteter/gebrochener Altasphalt aus Bauschuttrecyclinganlagen für die Verwendung in Asphaltmischchanlagen.

Asphaltmischenanlagen mit Heißmischverfahren 2024

BS2

Identnummer mit Anlagennummer

Zusatzblatt „Mieter mobiler Anlagen“

Bitte geben Sie Name und Anschrift aller Mieter an, die im Berichtsjahr mobile Anlagen bei Ihnen angemietet haben.

Sst
15

Name/Firma	Straße/Postleitzahl, Ort		
16-115	216-315		
116-215	316-325	326-425	
16-115	216-315		
116-215	316-325	326-425	
16-115	216-315		
116-215	316-325	326-425	
16-115	216-315		
116-215	316-325	326-425	
16-115	216-315		
116-215	316-325	326-425	
16-115	216-315		
116-215	316-325	326-425	
16-115	216-315		
116-215	316-325	326-425	
16-115	216-315		
116-215	316-325	326-425	
16-115	216-315		
116-215	316-325	326-425	
16-115	216-315		
116-215	316-325	326-425	

Asphaltmischanlagen mit Heißmischverfahren 2024

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die zweijährliche Erhebung über die Entsorgung bestimmter Abfälle wird bei allen Betreibern von Asphaltmischanlagen durchgeführt. Sie dient dazu, Aufschlüsse über die eingesetzten Mengen von Ausbauasphalt im Heißmischverfahren zu erhalten. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Absatz 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/ Inhaber oder Leitungen oder die Nutzerinnen/Nutzer der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit

gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

DSB_U5110-2020

Erhebung über die Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen (§5 Abs. 1)

Statistikidentifikator: 0213
EVAS-Nummer: 32141
Berichtszeit: ab 2020

Satzformat: variabel
Satzlänge: 100

Datensatz-Nr. / -Name: DSB-U5110-2020
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en): U5110	Sortierung (Ordnungsfelder): -	Archivierungsdauer (in Jahren): -
--	--	--

Beschreibung:
-

Kommentar:
Einzeldatensätze

.BASE-Bereich: Umwelt-Abfall
.BASE-Projekt: E-32141_Bau-und-Abbruchabfälle_2020
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: - **Stand:** 11.02.2021
Ansprechpartner: - **Datum:** 11.02.2021

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: DSB_U5110-2020	Kopfsatz des Sammelspeichers ASP111050677302219
Datensatz-Nr./-Name: DSB-U5110-2020	ASP-Name: KOPF-ASP111050677302219 Präfix: - Ident-Feld: EF1

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

1	EF1	1	-	4	4 ALN	Berichtsjahr (z.B. 2016)
2	EF2	5	-	6	2 ALN	Land-Nr. des aufbereitenden Amtes (01-16)
3	EF3	7	-	15	9 ALN	Identitäts-Nr.
4	EF4	16	-	18	3 ALN	Laufende Nummer der Anlage
5	EF5	19	-	23	5 ALN	Wirtschaftszweig
6	EF6	24	-	25	2 ALN	Rechtsform
	EF7	26	-	33	8 STR	Amtlicher Gemeindeschlüssel
	EF7UG1	26	-	30	5 STR	Kreis
	EF7UG2	26	-	28	3 STR	Regierungsbezirk
7	EF7U1	26	-	27	2 ALN	Land-Nr.
8	EF7U2	28	-		1 ALN	Regierungsbezirks-Nr.
9	EF7U3	29	-	30	2 ALN	Kreis-Nr.
10	EF7U4	31	-	33	3 ALN	Gemeinde-Nr.
11	EF8	34	-	36	3 ALN	Art der Anlage BS1 = Bauschuttaufbereitungsanlage BS2 = Asphaltmischhanlage mit Heißmischverfahren
12	EF9	37	-	38	2 ALN	Leer
13	EF10	39	-	41	3 ALN	"R05" = Code des Verwertungsverfahrens
14	EF11	42	-	49	8 NOV08K00	Kapazität der stationären Anlage (in Tonnen/Jahr)
15	EF12	50	-	57	8 ALN	Leer
16	EF13	58	-	59	2 ALN	Leer
17	EF14	60			1 ALN	Fehlerkennzeichen F = fehlerfrei M = mindestens 1 Mussfehler K = nur Kannfehler A = akzeptierter Kannfehler
18	EF15	61			1 ALN	Kennzeichen "Historytabelle" 1 = ungesichtete Meldungen vorhanden, 0 = keine ungesichteten Meldungen vorhanden
19	EF16	62	-	65	4 ALN	Leer
20	EF17	66			1 ALN	Kennzeichen für den Erhebungsteil 1 = Input der Anlage 2 = Output der Anlage 4 = Merkmale der Anlage

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: DSB_U5110-2020	Satzart des Sammelspeichers ASP111050677302219
Datensatz-Nr./-Name: DSB-U5110-2020	ASP-Name: DSBU5110SA1
	Präfix: PRAEFIX1
	Schlüssel: 1

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

21	EF18	67	-	74	8	ALN	Input der Anlage (EF17 = 1) Abfallartenschlüssel (linksbündig) "99999999" = Insgesamtsumme
22	EF19	75	-	79	5	ALN	EWC-Abfallartenschlüssel "99999" = Insgesamtsumme
23	EF20	80			1	ALN	Kennzeichen für "nachweispflichtige Abfallart" 0 = nein 1 = ja
24	EF21	81			1	ALN	Kennzeichen für "biogene Abfallart" 0 = nein 1 = ja
25	EF22	82	-	90	9	NOV09K01	Input der Anlage (in Tonnen)
26	EF23	91	-	100	10	ALN	Leer

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: DSB_U5110-2020	Satzart des Sammelspeichers ASP111050677302219
Datensatz-Nr./-Name: DSB-U5110-2020	ASP-Name: DSBU5110SA2
	Präfix: PRAEFIX2
	Schlüssel: 2

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

21	EF18	67	-	74	8	ALN	Output der Anlage (EF17 = 2) Abfallartenschlüssel (linksbündig) "99999999" = Insgesamtsumme
22	EF19	75	-	79	5	ALN	EWC-Abfallartenschlüssel "99999" = Insgesamtsumme
23	EF20	80			1	ALN	Kennzeichen für "nachweispflichtige Abfallart" 0 = nein 1 = ja
24	EF21	81			1	ALN	Kennzeichen für "biogene Abfallart" 0 = nein 1 = ja
25	EF22	82	-	90	9	NOV09K01	Output der Anlage (in Tonnen)
26	EF23	91	-	100	10	ALN	Leer

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name:

DSB_U5110-2020

Datensatz-Nr./-Name:

DSB-U5110-2020

Satzart des Sammelspeichers ASP111050677302219

ASP-Name: DSBU5110SA4

Präfix: PRAEFIX3

Schlüssel: 3

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

21	EF18	67		1	ALN	Angaben zur Anlage (EF17 = 4) Stationär betriebene Anlage 1 = ja leer = nein	
22	EF19	68		1	ALN	Mobil betriebene Anlage(n) vorhanden 1 = ja leer = nein	
23	EF20	69	-	72	4	NOV04K00	
24	EF21	73	-	76	4	NOV04K00	
25	EF22	77			1	ALN	Eigene Anlagen (Anzahl) Gemietete Anlagen (Anzahl) Mobile Anlage(n) wurde(n) selbst genutzt 1 = ja 2 = nein leer = keine Angabe
26	EF23	78	-	100	23	ALN	Leer

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

DSB-U5150-2020

Erhebung über die Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen (§5 Abs. 1)

Statistikidentifikator: 0213

EVAS-Nummer: 32141

Berichtszeit: 2020

Satzformat: fest

Satzlänge: 70

Datensatz-Nr. / -Name: DSB-U5150-2020

- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):

Sortierung (Ordnungsfelder):

Archivierungsdauer
(in Jahren):

U5150

-

Beschreibung:

-

Kommentar:

Verdichtetes Datenmaterial

(Verdichtet über...

Satzart AMA: EF3-EF8

Satzart TMA: EF3-EF11)

.BASE-Bereich: C-2-Organisation

.BASE-Projekt: C-204-Hammrich-U51

.BASE-Programm: -

Verantwortlich: Destatis

Ansprechpartner: Stute

Stand: 16.12.2021

Datum: 16.12.2021

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: DSB-U5150-2020	Kopfsatz des Sammelspeichers ASPDSBUAA50
Datensatz-Nr./-Name: DSB-U5150-2020	ASP-Name: KOPF-ASPDSBUAA50
	Präfix: -
	Ident-Feld: EF2

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

1	EF1	1	-	8	8	NOV08K00	Laufende Nummer der verdichteten Anlagengruppe
2	EF2	9	-	11	3	ALN	Satzkennzeichen AMA = Abfallmengen der Anlagen TMA = Technische Merkmale der Anlagen
3	EF3	12	-	15	4	ALN	Berichtsjahr (z.B. 2016)
4	EF4	16	-	17	2	ALN	Land-Nr. des aufbereitenden Amtes (z.B. 01)
5	EF5	18	-	22	5	ALN	Wirtschaftszweig (WZ2008)
6	EF6	23	-	25	3	ALN	Art der Anlage BS1 = Bauschuttaufbereitungsanlage BS2 = Asphaltmischhanlage mit Heißmischverfahren

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name:

DSB-U5150-2020

Datensatz-Nr./-Name:

DSB-U5150-2020

Satzart des Sammelspeichers ASPDSBUAA50

ASP-Name: DSB-U5150-AMA

Präfix: AMA

Schlüssel: AMA

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

7	EF7	26		1	ALN	Abfallmengen der Anlagen (EF2 = AMA) Kennzeichen für Mengenangaben 1 = Input der Abfallanlage 2 = Output der Abfallanlage
8	EF8	27	- 34	8	ALN	Abfallarten-Schlüssel (linksbündig, 6- bzw. 8-Steller, "99999999" = insgesamt)
9	EF9	35	- 39	5	ALN	EWC-Schlüssel ("99999" = insgesamt)
10	EF10	40		1	ALN	Kennzeichen für "nachweispflichtige Abfallart" 0 = nein 1 = ja
11	EF11	41		1	ALN	Kennzeichen für "biogene Abfallart" 0 = nein 1 = ja
12	EF12	42		1	ALN	Leer
13	EF13	43	- 48	6	NOV06K00	Anzahl der Anlagen je Abfallart (6- bzw. 8-Steller)
14	EF14	49	- 60	12	NOV12K01	Abfallmengen (in Tonnen: XXXXXXXX,X) EF7 = 1: Input der Anlage EF7 = 2: Output der Anlage
15	EF15	61	- 70	10	ALN	Leer

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name:

DSB-U5150-2020

Datensatz-Nr./-Name:

DSB-U5150-2020

Satzart des Sammelspeichers ASPDSBUAA50

ASP-Name: DSB-U5150-TMA

Präfix: TMA

Schlüssel: TMA

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

7	EF7	26	-	28	3	ALN	Merkmale der Anlagen (EF2 = TMA) "R05" = Code des Verwertungsverfahrens
8	EF8	29	-	30	2	ALN	Kapazität der Anlage 01 = unter 10 000 Tonnen/Jahr 02 = 10 000 bis unter 50 000 Tonnen/Jahr 03 = 50 000 bis unter 100 000 Tonnen/Jahr 04 = 100 000 Tonnen/Jahr und mehr
9	EF9	31			1	ALN	Stationär betriebene Anlage 1 = ja leer = nein
10	EF10	32			1	ALN	Mobile betriebene Anlage vorhanden 1 = ja leer = nein
11	EF11	33	-	36	4	NOV04K00	Eigene Anlagen (Anzahl)
12	EF12	37	-	40	4	NOV04K00	Gemietete Anlagen (Anzahl)
13	EF13	41			1	ALN	Mobile Anlage(n) wurde(n) selbst genutzt 1 = ja 2 = nein leer = keine Angabe
14	EF14	42	-	70	29	ALN	leer

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

DSB-U5101-2020

Erhebung über die Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen (§5 Abs. 1)

Statistikidentifikator: 0213
EVAS-Nummer: 32141
Berichtszeit: ab 2020

Satzformat: variabel
Satzlänge: 515

Datensatz-Nr. / -Name: DSB-U5101-2020
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en): U5101 **Sortierung (Ordnungsfelder):** - **Archivierungsdauer (in Jahren):** -

Beschreibung:
-

Kommentar:
Erfassungsdatensätze der Erhebungsbogen BS1 und BS2

.BASE-Bereich: C-2-Organisation
.BASE-Projekt: C-204-Hammrich-U51
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: Destatis
Ansprechpartner: -

Stand: 01.03.2021
Datum: 01.03.2021

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: DSB-U5101-2020	Kopfsatz des Sammelspeichers ASP109951168650040
Datensatz-Nr./-Name: DSB-U5101-2020	ASP-Name: KOPF-ASP109951168650040
	Präfix: -
	Ident-Feld: EF1

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		
1	EF1	1	-	2	2 ALN Satzart (Kennzeichen für Art der Anlage) 17 = Bauschuttaufbereitungsanlagen 18 = Asphaltmischanlagen mit Heißmischverfahren
2	EF2	3	-	14	12 STR Identitäts-Nr./laufende Nummer der Anlage
3	EF2U1	3	-	11	9 ALN Identitäts.Nr
3	EF2U2	12	-	14	3 ALN Laufende Nr. der Anlage
4	EF3	15		1 ALN Kennzeichen für den Erhebungsteil 1 = Input der Anlage 2 = Output der Anlage (entfällt, wenn EF1 = 18) 3 = Merkmale der Anlage 4 = Name / Anschrift der Mieter (mehrere SA4 möglich) 6 = Bemerkungsfeld des Fragebogens 7 = IDEV-Melderinformationen 8 = Berichtspflichtiger (Name)	

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 10

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: DSB-U5101-2020	Satzart des Sammelspeichers ASP109951168650040
Datensatz-Nr./-Name: DSB-U5101-2020	ASP-Name: SA1 Präfix: PRAEFIX1 Schlüssel: 1

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

5	EF4	16	-	23	8	ALN	Angaben, wenn EF3 = 1 (Input der Anlage) Abfallartenschlüssel (linksbündig)
6	EF5	24	-	33	10	STR	Input der Anlage (in Tonnen) Menge vor dem Komma (XXXXXXXXXX)
7	EF5U1	24	-	31	8	ALN	Komma ","
7	EF5U2	32			1	ALN	Menge nach dem Komma (X)
8	EF5U3	33			1	ALN	
9	EF6	34	-	83	50	ALN	Abfallartentext

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 10

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: DSB-U5101-2020	Satzart des Sammelspeichers ASP109951168650040
Datensatz-Nr./-Name: DSB-U5101-2020	ASP-Name: SA2 Präfix: PRAEFIX2 Schlüssel: 2

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

5	EF4	16	-	23	8	ALN	Angaben, wenn EF3 = 2 (Output der Anlage) (entfällt, wenn EF1 = 18)
6	EF5	24	-	33	10	STR	Abfallartenschlüssel (linksbündig)
7	EF5U1	24	-	31	8	ALN	Output der Anlage (in Tonnen)
8	EF5U2	32			1	ALN	Menge vor dem Komma (XXXXXXX)
9	EF5U3	33			1	ALN	Komma ","
9	EF6	34	-	83	50	ALN	Menge nach dem Komma (X)
							Abfallartentext

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 10

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: DSB-U5101-2020	Satzart des Sammelspeichers ASP109951168650040
Datensatz-Nr./-Name: DSB-U5101-2020	ASP-Name: SA3 Präfix: PRAEFIX3 Schlüssel: 3

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

5	EF4	16		1	ALN	Angaben, wenn EF3 = 3 (Merkmale der Anlage) Stationär betriebene Anlage 1 = ja leer = nein
6	EF5	17	- 24	8	NOV08K00	Kapazität der stationär betriebenen Anlage (in Tonnen/Jahr)
7	EF6	25		1	ALN	Mobil betriebene Anlagen vorhanden 1 = ja leer = nein
8	EF7	26	- 29	4	NOV04K00	Eigene Anlagen (Anzahl)
9	EF8	30	- 33	4	NOV04K00	Gemietete Anlagen (Anzahl)
10	EF9	34		1	ALN	Abfälle wurden in eigenen Anlagen gebrochen (nur, wenn EF1 = 18) 1 = ja leer = nein
11	EF10	35		1	ALN	Abfälle wurden in fremden Anlagen gebrochen (nur, wenn EF1 = 18) 1 = ja leer = nein
12	EF11	36		1	ALN	Mobile Anlage(n) wurde(n) selbst genutzt 1 = ja 2 = nein

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 10

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: DSB-U5101-2020	Satzart des Sammelspeichers ASP109951168650040
Datensatz-Nr./-Name: DSB-U5101-2020	ASP-Name: SA4
	Präfix: PRAEFIX4
	Schlüssel: 4

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

5	EF4	16	-	115	100	ALN	Angaben, wenn EF3 = 4: (mehrere SA4 möglich!)
6	EF5	116	-	215	100	ALN	Adresse der Mieter
7	EF6	216	-	315	100	ALN	Namen/Zeile 1 des Mieters
8	EF7	316	-	325	10	ALN	Namen/Zeile 2 des Mieters
9	EF8	326	-	425	100	ALN	Straße
							Postleitzahl
							Ort

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 10

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: DSB-U5101-2020	Satzart des Sammelspeichers ASP109951168650040
Datensatz-Nr./-Name: DSB-U5101-2020	ASP-Name: SA6
	Präfix: PRAEFIX6
	Schlüssel: 6

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

5	EF4	16	-	515	500	ALN	Angaben, wenn EF3 = 6: Bemerkungsfeld des Fragebogens (max. 500 Stellen)
---	-----	----	---	-----	-----	-----	---

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 10

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: DSB-U5101-2020	Satzart des Sammelspeichers ASP109951168650040
Datensatz-Nr./-Name: DSB-U5101-2020	ASP-Name: SA7
	Präfix: PRAEFIX7
	Schlüssel: 7

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

5	EF4	16	-	23	8	ALN	Angaben, wenn EF3 = 7: Datum der Meldung (JJJJMMTT)
6	EF5	24	-	29	6	ALN	Zeitstempel der Meldung (hhmmss)
7	EF6	30	-	94	65	ALN	Nachname des Ansprechpartners
8	EF7	95	-	159	65	ALN	Vorname des Ansprechpartners
9	EF8	160	-	199	40	ALN	Telefon-Nr. des Ansprechpartners
10	EF9	200	-	264	65	ALN	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners
11	EF10	265	-	329	65	ALN	Korrektur: Nachname des Ansprechpartners
12	EF11	330	-	394	65	ALN	Korrektur: Vorname des Ansprechpartners
13	EF12	395	-	434	40	ALN	Korrektur: Telefon-Nr. des Ansprechpartners
14	EF13	435	-	499	65	ALN	Korrektur: E-Mail-Adresse des Ansprechpartners

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 10

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: DSB-U5101-2020	Satzart des Sammelspeichers ASP109951168650040
Datensatz-Nr./-Name: DSB-U5101-2020	ASP-Name: SA8
	Präfix: PRAEFIX8
	Schlüssel: 8

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

5	EF4	16	-	115	100	ALN	Angaben, wenn EF3 = 8: Name des Berichtspflichtigen
---	-----	----	---	-----	-----	-----	--

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 10

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung / Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsresultate.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173 -1777

Fax 0331 817330 -4091

Mo–Do 8:00–15:30 Uhr, Fr 8:00–13:30 Uhr

Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung, Pressedienst.

Standort Potsdam

Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de
mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

bibliothek@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173 -3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser Veröffentlichung

Referat 24

Tel. 0331 8173 - 1240

Fax 0331 817330 4037

Umwelt@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- Abfallentsorgung
Q II 1 - 2j
- Umweltökonomische Gesamtrechnungen
Basisdaten und ausgewählte Ergebnisse
P V 1 – j